



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulung)

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Umschulung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Umschulung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o.ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: schriftlich elektronisch

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges

Monat/e

Zusätzlich wird angerechnet

■ eine bereits absolvierte Umschulungszeit als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Umschulungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben) vom

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Probezeit in Monaten angeben

C Die Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Schulungsstätte ggf. mit Zeitangabe

■

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber/Umschulender

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr.

■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrlingsrolle eingetragen.

und dem Umschüler m w

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ geb. am

■ in

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (z. B. vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses, Bestellung eines Ausbilders etc.) sind der Handwerkskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen!

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 7). Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Umschulungsjahr ■ 2. Umschulungsjahr ■ 3. Umschulungsjahr ■ 4. Umschulungsjahr

E Die regelmäßige Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt
Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage

oder

■ Werktagen

* Soweit auf dem vorliegenden Vertrag Bestimmungen von Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen Anwendung finden, sind diese zu beachten und zum Gegenstand des Umschulungsvertrages zu machen.

G ■ Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift und Sichtvermerk (Stempel) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers (z. B. Agentur für Arbeit, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr)

■ Unterschrift Umzuschulende/r

*) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften geregelt.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) Umschulenden (Ausbilder)

 männlich weiblich

Ausbildungsberechtigung (Ausbilder)

 ■ Handwerksmeister als
 ■ Industriemeister als
 ■ Ingenieur/Fachrichtung
 ■ Techniker als ■ Sonstige Prüfung – Abschlussprüfung als (z. B. Bürokaufmann/-frau)
 ■ Ausübungsberechtigung (§ 7 a, b HwO)
 ■ Ausnahmegenehmigung (§ 8 HwO)
 ■ Zuerkennung der fachlichen Eignung
 ■ Ausbildereignungsprüfung

Angaben zum Umschulungsbetrieb

Umschüler

Staatsangehörigkeit

 ■ 01 Deutschland ■ 03 Frankreich ■ 31 Türkei ■ 34 Spanien
 ■ 02 Italien ■ 08 Luxemburg ■ 33 Griechenland ■ 35 Portugal

Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

 ■ ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss) ■ Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss („Mittlerer Bildungsabschluss“)
 ■ Hauptschulabschluss ■ Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur) ■ Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o. g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist
 ■ Abgangsklasse

Berufsschule/Berufsschulstandort

 ■ KBBZ Saarbrücken ■ KBBZ Halberg ■ KBBZ Neunkirchen ■ BBZ Lebach ■ BBZ St. Ingbert
 ■ SBBZ Saarbrücken ■ BBZ Sulzbach ■ TGSBBZ Neunkirchen ■ KBBZ Saarlouis ■ BBZ St. Wendel
 ■ TGBBZ Saarbrücken I ■ KBBZ Völklingen ■ KBBZ Dillingen ■ TGSBBZ Saarlouis ■ BBZ Merzig
 ■ TGBBZ Saarbrücken II ■ BBZ Völklingen ■ TGBBZ Dillingen ■ BBZ Homburg ■ BBZ Hochwald
 ■ Sonstiger Schulstandort

Sonstiges

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (Siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹⁾.
4. Probezeit siehe B*).

§ 3 – Pflichten des Umschulenden (Umschulungsbetrieb)

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme)

verpflichtet sich

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Nr. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule) zu geben und ihn dazu freizustellen,
10. für Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen (siehe C*),
11. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden (Umschüler)

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,

2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (Zwischenprüfung) teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
8. zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule), sofern er hierfür gem. § 3 Nr. 9 freigestellt wird,
9. einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe E und F*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung

siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen

siehe G*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

2) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG / HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 Abs. 5 HwO).

3) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulung)

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Umschulung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Umschulung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o.ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: schriftlich elektronisch

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges

Monat/e

Zusätzlich wird angerechnet

■ eine bereits absolvierte Umschulungszeit als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Umschulungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben) vom

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Probezeit in Monaten angeben

C Die Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Schulungsstätte ggf. mit Zeitangabe

■

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber/Umschulender

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr. ■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrlingsrolle eingetragen.

und dem Umschüler m w

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ geb. am ■ in

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (z. B. vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses, Bestellung eines Ausbilders etc.) sind der Handwerkskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen!

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 7). Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Umschulungsjahr ■ 2. Umschulungsjahr ■ 3. Umschulungsjahr ■ 4. Umschulungsjahr

E Die regelmäßige Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt
Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr

■ Arbeitstage oder

■ Werktage

* Soweit auf dem vorliegenden Vertrag Bestimmungen von Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen Anwendung finden, sind diese zu beachten und zum Gegenstand des Umschulungsvertrages zu machen.

G ■ Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift und Sichtvermerk (Stempel) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers (z. B. Agentur für Arbeit, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr)

■ Unterschrift Umzuschulende/r

*) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften geregelt.

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (Siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹⁾.
4. Probezeit siehe B*).

§ 3 – Pflichten des Umschulenden (Umschulungsbetrieb)

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme)

verpflichtet sich

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Nr. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule) zu geben und ihn dazu freizustellen,
10. für Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen (siehe C*),
11. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden (Umschüler)

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,

2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (Zwischenprüfung) teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
8. zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule), sofern er hierfür gem. § 3 Nr. 9 freigestellt wird,
9. einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe E und F*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung

siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen

siehe G*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

2) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG / HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 Abs. 5 HwO).

3) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.



Handwerkskammer des Saarlandes

Hohenzollernstraße 47 – 49 · 66117 Saarbrücken
Postfach 10 13 31 · 66013 Saarbrücken
Telefon 06 81/58 09-1 19/1 20/2 00 · www.hwk-saarland.de

Umschulungsvertrag

Zwischen dem Umschulenden (Durchführenden der Umschulung)

■ Firma, Betrieb

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ E-Mail

Die Umschulung erfolgt durch den Ausbilder:

■ Name, Vorname

wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen und dem geltenden Berufsordnungsmittel zur Umschulung im Ausbildungsberuf (ggf. mit Fachrichtung, Schwerpunkt o.ä.) geschlossen:

■ Ausbildungsberuf

■ Fachrichtung, Schwerpunkt, Wahlqualifikationseinheit

Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt: schriftlich elektronisch

A Die Umschulungszeit (§ 2) dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges

Monat/e

Zusätzlich wird angerechnet

■ eine bereits absolvierte Umschulungszeit als

■ bei

■ vom ■ bis

Anrechnungszeit: Monat/e und Tag/e

Das Umschulungsverhältnis dauert demnach (bitte Tag, Monat und Jahr angeben) vom

■ Tag ■ Monat ■ Jahr ■ Tag ■ Monat ■ Jahr

B Probezeit in Monaten angeben

C Die Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Schulungsstätte ggf. mit Zeitangabe

■

■ Ort, Datum

■ Unterschrift Betriebsinhaber/Umschulender

■ Unterschrift Ausbilder

■ Eingang

■ Nr.

■ Siegel, Unterschrift

■ am

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, die Lehrlingsrolle eingetragen.

und dem Umschüler m w

■ Name, Vorname

■ Straße

■ PLZ, Ort

■ Telefon

■ geb. am

■ in

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (z. B. vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses, Bestellung eines Ausbilders etc.) sind der Handwerkskammer unverzüglich schriftlich mitzuteilen!

D Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine angemessene Vergütung (§ 7). Sie beträgt z. Zt. monatlich brutto EUR im

■ 1. Umschulungsjahr	■ 2. Umschulungsjahr	■ 3. Umschulungsjahr	■ 4. Umschulungsjahr
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

E Die regelmäßige Umschulungszeit (§ 6 Nr. 1) beträgt
Stunden täglich Stunden wöchentlich

F Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub (§ 6 Nr. 2) nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch

■ im Kalenderjahr	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
■ Arbeitstage oder	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
■ Werktagen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* Soweit auf dem vorliegenden Vertrag Bestimmungen von Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen Anwendung finden, sind diese zu beachten und zum Gegenstand des Umschulungsvertrages zu machen.

G ■ Sonstige Vereinbarungen (§ 9)

H Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand des Vertrages und werden anerkannt.

■ Unterschrift und Sichtvermerk (Stempel) des zuständigen Kosten-/Rehabilitationsträgers (z. B. Agentur für Arbeit, Berufsförderungsdienst der Bundeswehr)

■ Unterschrift Umzuschulende/r

*) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften geregelt.

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse und Fertigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. Die Umschulungszeit wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsausbildung bzw. der bisher ausgeübten Tätigkeit entsprechend den Erfordernissen vereinbart. (Siehe A*)
2. Bei vorzeitig bestandener Umschulungsprüfung endet das Umschulungsverhältnis am letzten Tag der Prüfung.
3. Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist¹⁾.
4. Probezeit siehe B*).

§ 3 – Pflichten des Umschulenden (Umschulungsbetrieb)

Der Umschulende (Durchführende der Umschulungsmaßnahme)

verpflichtet sich

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen²⁾, bei der Durchführung von Umschulungsmaßnahmen für andere Berufe, für die von der zuständigen Stelle Prüfungen abgenommen werden, die hierfür erlassenen Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen,
2. unter Berücksichtigung der Nr. 1 einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind,
7. dem Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen,
8. dem Umzuschulenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen nach § 3 Nr. 10 die erforderliche Zeit zu gewähren und ihn rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden,
9. dem Umzuschulenden Gelegenheit zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule) zu geben und ihn dazu freizustellen,
10. für Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen (siehe C*),
11. dem Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen oder – sofern vereinbart – die elektronische Führung des Berichtsheftes zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

§ 4 – Pflichten des Umzuschulenden (Umschüler)

Der Umzuschulende verpflichtet sich,

1. sich zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,

2. an allen Maßnahmen nach § 3 regelmäßig teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
4. Werkzeuge, Maschinen und die sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (Zwischenprüfung) teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. beim Fernbleiben von der Umschulung unter Angabe von Gründen dem Umschulenden unverzüglich Nachricht zu geben,
7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
8. zum Besuch des erforderlichen Fachunterrichts (Berufsschule), sofern er hierfür gem. § 3 Nr. 9 freigestellt wird,
9. einen vorgeschriebenen (schriftlichen oder elektronischen) Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

§ 5 – Vorzeitige Beendigung

1. Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers / Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.
2. Sofern eine Probezeit vereinbart wird, kann das Umschulungsverhältnis während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 6 – Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub

siehe E und F*)

1. Die Verteilung der wöchentlichen Umschulungszeit auf die Wochentage richtet sich nach der für den Betrieb geltenden Ordnung bzw. nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des innerbetrieblichen Ausbildungsplanes.
2. Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

§ 7 – Vergütung

siehe D*)

Der Umschulende zahlt dem Umzuschulenden eine Vergütung³⁾.

§ 8 – Zeugnis

Der Umschulende stellt dem Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistung, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen

siehe G*)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 9 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

1) Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

2) Bis zum Erlass der Ausbildungsordnung nach § 25 BBiG / HwO sind die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, Fachliche Vorschriften und die dazugehörigen Prüfungsanforderungen anzuwenden (vgl. § 108 BBiG / § 122 Abs. 5 HwO).

3) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften geregelt.